

# Übertragungswertbescheinigung

## Informations-Kompodium

### Inhalt

---

<b>1. Fachliche Aspekte</b> .....	2
1.1. Übertragbarkeit der Alterungsrückstellung .....	2
1.2. Rechtsanspruch auf Mitteilung .....	2
<b>2. Vertriebliche Aspekte</b> .....	3
2.1. Übertragungswert und Stornobekämpfung .....	3
2.2. Übertragungswert zur Kundengewinnung .....	3
2.3. Kundenanschriften .....	3

## 1. Fachliche Aspekte

### 1.1. Übertragbarkeit der Alterungsrückstellung

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wird seit dem 1.1.2009 ein Mitnahmerecht für Alterungsrückstellungen geschaffen.

Bei nach dem 1.1.2009 abgeschlossenen privaten Krankenversicherungsverträgen werden bei einem Wechsel zu einem anderen privaten Krankenversicherer die Alterungsrückstellung in Höhe des Basistarifs sowie der gesetzliche Beitragszuschlag (10 %-Zuschlag) übertragen (§ 146 Abs 1 Nr. 5 VAG). Diesen Gesamtwert nennt man Übertragungswert.

Für die Pflegepflichtversicherung hingegen ist die Mitnahme der Alterungsrückstellungen in § 14 Abs. 6 KVAV (Übertragungswert) folgendermaßen geregelt:

„Wechselt der Versicherungsnehmer in der Pflege-Pflichtversicherung zu einem anderen Unternehmen, gilt die Alterungsrückstellung als Übertragungswert im Sinne des § 148 VAG des Versicherungsaufsichts-Gesetzes“  
Wechselt der Versicherungsnehmer in der Pflege-Pflichtversicherung zu einem anderen Unternehmen, gilt gem. § 14 KVAV die Alterungsrückstellung als Übertragungswert im Sinne des § 148 VAG. Dieser wird demnach in vollem Umfang beim Wechsel mitgegeben.

Das gilt sowohl für Pflegepflichtversicherungsverträge, die vor dem 1.1.2009 abgeschlossen wurden, als auch für solche Pflegepflichtversicherungsverträge, die erst nach dem 1.1.2009 abgeschlossen worden sind. Es spielt also keine Rolle, ob es sich um einen „Alte-Welt“- oder „Neue-Welt“-Vertrag handelt. Bei einem Wechsel zu einem anderen privaten Krankenversicherer sollte, wenn der Vorversicherer dies nicht von sich aus veranlasst, die Übertragungswertbescheinigung (ÜWB) dort angefordert und beim neuen privaten Krankenversicherer eingereicht werden. Anschließend wird die mitgebrachte Alterungsrückstellung auf den PPV-Beitrag angerechnet. Dies führt dazu, dass der neue Beitrag im Wesentlichen dem des Vorversicherers entspricht. Kleinere Abweichungen können wegen unterschiedlich einkalkulierter Verwaltungskosten auftreten.

Beim Wechsel von einem höherwertigen Tarif in den Basistarif verbleibt die über den Übertragungswert hinausgehende Alterungsrückstellung beim bisherigen Versicherer und kann in einer Zusatzversicherung angerechnet werden.

Bei einem Wechsel in die GKV erfolgt keine Mitgabe der Alterungsrückstellung.

Der Versicherungsnehmer kann auf das Recht zur Portabilität ab 1.1.2009 nicht verzichten.

### 1.2. Rechtsanspruch auf Mitteilung

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde folgendes festgelegt: Kunden mit Übertragungswert in der KKV (sog. 'Neue Welt'-Tarife) muss dieser Übertragungswert ab dem Jahr 2013 jährlich mitgeteilt werden. Kunden, für die nur eine PPV besteht, wird der Übertragungswert nicht mitgeteilt, da dieser der Alterungsrückstellung entspricht.

In folgenden Fällen wird eine versicherte Person mit einer Krankheitskostenvollversicherung nicht aufgeführt:

- Der Tarif sieht keine übertragbare Alterungsrückstellung vor.
- Für den Tarif hat sich noch kein Übertragungswert gebildet. Dies betrifft in der Regel Kinder.
- Wir haben den Tarif zur Beendigung vorgemerkt.

## 2. Vertriebliche Aspekte

---

### 2.1. Übertragungswert und Stornobekämpfung

Der Neugeschäftsbeitrag wird durch den ÜW gesenkt, indem die mitzunehmenden Alterungsrückstellungen eingerechnet werden. Also können Vermittler anderer Krankenversicherer wechselwilligen Kunden mit dem ÜW den niedrigeren Neugeschäftsbeitrag für einen Wechsel berechnen. Angesichts des Versandes der Übertragungswertbescheinigungen empfiehlt es sich darum, mit Kunden ins Gespräch zu treten, bei denen Stornoabsichten zu vermuten sind.

### 2.2. Übertragungswert zur Kundengewinnung

Weil alle Versicherer solche ÜWB versenden müssen, empfiehlt es sich, im Beratungsgespräch auch die ÜWB's von Wettbewerbern zu sammeln. Nur mit Kenntnis des ÜW ist es möglich, für diese Kunden eine korrekte Prämie zur Krankheitskostenvollversicherung zu ermitteln, da der Übertragungswert die Prämie unseres Angebotes nach unten korrigiert – je nach Höhe z.T. recht deutlich. Wir können somit ggf. weit-aus wettbewerbsfähige Angebote abgeben!

### 2.3. Kundenanschriften

Die Kunden erhalten ein Anschreiben, dem eine Übertragungswertbescheinigung beigelegt ist.

Der Versand erfolgt am 30.08. / 31.08.2023.

- **E-Response**  
Das Kundenansreiben wird im PDF-Format per Email an Kunden versendet, die im Kundenportal "Meine Versicherungen" den Email-Versand ("E-Response") aktiviert haben, zudem wird eine Kopie in die Inbox eingestellt.
- **Online Postfach in "Meine Versicherungen" (InBox)**  
Für Kunden, die der Nutzung des Online Postfachs in "Meine Versicherungen" zugestimmt haben, wird das Kundenansreiben als PDF in diesem Postfach hinterlegt.
- **Papierbrief**  
Für alle weiteren Kunden werden Papierbriefe erstellt und per Postcon versendet.

Insgesamt werden ca. 85.000 Kunden angeschrieben.